

Veröffentlichung im Amtsblatt ~~Ja~~ / Nein

Aktenzeichen: T 302/90 - 3.2.3  
Anmeldenummer: 84 109 047.5  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 136 458  
Bezeichnung der Erfindung: Behälter zum Kühlen eines Kühlgutes

Klassifikation: F25D 3/12

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 27. März 1992

Patentinhaber: Firma Heinrich Bucher  
Einsprechender: Maschinenfabrik Reinhausen GmbH

Stichwort: Kühlbehälter/Bucher

EPÜ Artikel 56, 104 (1)

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (verneint)"  
"Antrag auf Kostenauflegung (zurückgewiesen)"

**Leitsatz**



Europäisches  
Patentamt

European  
Patent Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 302/90 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 27. März 1992

**Beschwerdeführer:**  
(Patentinhaber)

Firma Heinrich Bucher  
Industriestraße 1A  
CH - 8117 Fällanden (CH)

**Vertreter:**

EGLI-EUROPEAN PATENT ATTORNEYS  
Horneggstraße 4  
CH - 8008 Zürich (CH)

**Beschwerdegegner:**  
(Einsprechender)

Maschinenfabrik Reinhausen GmbH  
Falkensteinstraße 8  
W - 8400 Regensburg (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 30. Januar 1990, zur  
Post gegeben am 14. Februar 1990, mit der das  
europäische Patent Nr. 0 136 458 aufgrund des  
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** H. Andrá  
M.K.S. Aúz Castro

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 31. Juli 1984 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 84 109 047.5 ist am 20. Januar 1988 das einen einzigen Patentanspruch umfassende europäische Patent Nr. 0 136 458 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte Patent hat die jetzige Beschwerdegegnerin Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehe und gegenüber dem Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Zur Begründung hat die Einsprechende auf folgende Dokumente verwiesen:

(D1)	DE-A-2 623 879
(D2)	US-E-21 040
(D3)	US-A-2 241 053
(D4)	US-A-4 015 442
(D5)	DE-C-833 500
(D6)	US-A-1 822 305.

Seitens der Einspruchsabteilung wurde noch auf

(D7)	US-A-1 921 147
------	----------------

verwiesen.

- III. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 30. Januar 1990, zur Post gegeben am 14. Februar 1990, das Patent mit der Begründung widerrufen, daß der Gegenstand des Patents gegenüber dem Stand der Technik nach den Dokumenten D5 und D6 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 52 (1) EPÜ in Verbindung mit Artikel 56 EPÜ beruhe.

- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 11. April 1990 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die schriftliche Begründung der Beschwerde ist am 12. Juni 1990 eingegangen, wobei zusammen mit der Beschwerdebegründung ein neuer einziger Patentanspruch eingereicht wurde.
- V. Die Kammer hat in einem Bescheid gemäß Artikel 110, Absatz 2 EPÜ vom 9. Oktober 1991 ihre vorläufige Auffassung dargelegt, wonach der mit der Beschwerdebegründung eingereichte Patentanspruch gegen Artikel 123 (3) EPÜ verstoße, aber auch ein zur Behebung dieses Mangels entsprechend geänderter Anspruch unter Berücksichtigung des Standes der Technik nach den Dokumenten D5, D6, D8 und der im Recherchenbericht genannten US-A-3 695 056 nicht auf erfinderischer Tätigkeit zu beruhen scheine.
- VI. Zur Behebung der im Bescheid der Kammer genannten Mängel hat die Beschwerdeführerin am 10. Februar 1992 per Telekopie, schriftlich bestätigt mit Eingang vom 11. Februar 1992, einen neuen einzigen Patentanspruch sowie eine neue Zeichnung mit den Figuren 1 bis 3 eingereicht. Der Patentanspruch lautet wie folgt:

"Behälter zum Kühlen eines Kühlgutes unter Verwendung von Trockeneis, welcher mit Fahrrollen (11) versehen ist und einen oben liegenden Kühlmittelteil (3) zur Aufnahme des Trockeneises (17) sowie einen darunter liegenden Kühlgutteil (1) aufweist, wobei der Kühlgutteil (1) vom oberen Kühlmittelteil (3) durch eine Zwischenwand (10) und von den seitlichen Wänden des Behälters und dem Kühlgut-

teil (1) jeweils durch einen Hohlraum (15) getrennt ist und eine durch Wärmerohre (7) gebildete und für den Wärmefluß zwischen dem Kühlmittelteil (3) und dem Kühlgutteil (1) ausgebildete Wärmeübertragungsvorrichtung vorgesehen ist, von welcher der kalte Teil der Wärmerohre (7) etwa rechtwinklig abgelenkt unter dem Kühlmittelteil (3) erstreckend an dessen Boden (18) und der warme Teil der Wärmerohre (7) getrennt von den Wänden des Behälters an den Seitenwänden (12) des Kühlgutteils (1) anliegend angeordnet ist."

Die Beschwerdeführerin hat hierzu folgendes geltend gemacht:

- Der Fachmann, der in einem bekannten fahrbaren Behälter eine Erhöhung des Wärmestroms erreichen möchte, stelle fest, daß das Dokument D6 hierzu keine geeignete Lösung darbreite. Der mit entsprechenden Aggregaten zur Kühlung ausgebildete Raum C benötige relativ viel Platz, und die frei verlegte sowie von der zirkulierenden Luft umströmte Vor- und Rücklaufleitung bilde dabei keine ausreichende Wärmeleitfläche. Zudem sei die durch den Kühlgutraum D sowie durch den mit den Kühlaggregaten versehenen Raum C zirkulierende Kühlluft unhygienisch. Wegen dieser Nachteile und der verhältnismäßig geringen Leistung der Kühlluft-Zirkulation ziehe der Fachmann das Dokument D6 nicht näher in Betracht, zumal eine Erhöhung der Kühlluft-Zirkulation nur durch zusätzliche Aggregate, beispielsweise durch ein Gebläse, erreicht werden könne;
- es sei zutreffend, daß sich das Dokument D6 von dem Patentanspruch durch die (im Bescheid der Kammer vom

9. Oktober 1991) erwähnten Merkmale a), b) und c) unterscheide, wobei aber das Merkmal c) gegenüber dem Dokument D6 noch die zur Lösung der gestellten Aufgabe erforderlichen Unterschiede

- d) Kühlgutraum vollständig von der Wärmeübertragungsvorrichtung getrennt,
- e) Wärmeleitflächen in Form der Seitenwände des Kühlguttraumes und
- f) keine Kühlmittel - sowie Luftzirkulation

aufweise, welche aus dem Dokument nicht bekannt oder herleitbar seien;

- bei dem fahrbaren Behälter gemäß dem Dokument D6 sei der Kühlgutraum D nicht von der Wärmeübertragungsvorrichtung getrennt und die frei im Raum E verlegten Rohre des Kühlmittelkreises im Kühlgutteil wiesen zudem keine Wärmeleitflächen auf. Folglich seien Wärmerohre, bei denen der warme Teil in einem Hohlraum angeordnet sei und getrennt von der Behälterwand an den Seitenwänden des Kühlgutteils anliege, weder für sich allein gesehen aus dem Dokument D5 oder D6 noch aus der Kombination der beiden Dokumente vorbekannt oder nahegelegt;
- der im Behälter nach dem Streitpatent vorgesehene Hohlraum sei, im Gegensatz zu dem im Kühlmittelteil nach dem in Dokument D6 vorgesehenen Hohlraum, ein in sich geschlossener Hohlraum ohne Luftzirkulation, was eine notwendige Voraussetzung für einen einwandfreien Betrieb eines derartigen mobilen Behälters sei und zur optimalen Ausnutzung des Wärmestroms der Wärmerohre beitrage.

VII. Die Beschwerdeführerin beantragt, das Patent unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage des neu vorgelegten Anspruchs aufrechtzuerhalten.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie hat zusätzlich auf die Entgegenhaltungen

(D8) "Wieland Produktinformation "Wärmerohre"  
Ausgabe 02/83 und

(D9) "Philips tech. Rev. 40, Nr. 11/12/1982",  
S. 350 ff..

Bezug genommen und im wesentlichen folgendes ausgeführt:

- Durch die Aufnahme des Merkmals, daß der Behälter mit Fahrrollen versehen sei, in den neu eingereichten Anspruch ändere sich nichts an der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit des Anspruchs, da die Fahrrollen keinerlei Bedeutung für die Aufgabenstellung als auch das Kühlsystem an sich hätten;
- Wärmerohre würden in jeder beliebigen Lage funktionieren, unabhängig davon, wo "kalt" und "warm", wo "oben" und "unten" sei. Dies sei allgemeiner Wissenstand seit vielen Jahren, zu dessen Nachweis beispielhaft auf D8 und D9 verwiesen werde. Die Aussage in D5, daß eine Anordnung des Wärmerohres mit dem kalten Teil nach oben und dem warmen Teil nach unten in manchen Fällen unpraktisch sei, würde außerdem den Fachmann anregen, diese Fälle näher zu analysieren;

- die Aussage der Beschwerdeführerin, ein Hohlraum zur Unterbringung der bekannten Wärmerohre wäre ein erfinderischer Schritt gegenüber Dokument D5, und dieser Hohlraum würde der gleichmäßigeren Kälteabgabe dienen, sei technisch absurd. Wenn die Wärmerohre an den Seitenwänden des Kühlgutteils anlagen und die Seitenwände aus gut wärmeleitendem Material bestehen sollten, wie im Streitpatent angegeben, werde das Wärmerohr den allergrößten Teil seiner Kälte an diese Seitenwand abgeben und nicht an die umgebende Luft. Es komme daher gar nicht darauf an, daß "das Rohr an seinem gesamten Umfang Kälte abgibt", was durch die Angabe auf Seite 3, Zeilen 11 bis 14 des Streitpatents bestätigt werde, wonach das Wärmerohr auch partiell mit einer Isolierung versehen sein könne; der Hohlraum sei somit für die Funktion der Erfindung völlig uninteressant.

Zum Kostenantrag hat sie keine Gründe vorgebracht. Ihm wurde von seiten der Beschwerdeführerin widersprochen, da es hierfür an einer Grundlage mangle.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Zulässigkeit der Änderungen (Artikel 123 EPÜ)

Der geltende Anspruch ist in sprachlicher Hinsicht auslegbar, vgl. z. B. den offensichtlich versehentlich aufgenommenen Wortlaut "...und dem Kühlgutteil (1) ..". Die Kammer interpretiert den Anspruch daher im Licht des Vorbringens der Beschwerdeführerin. Diese führt auf

Seite 3, Absatz 1 der Eingabe vom 10. Februar 1992 aus, es sei zutreffend, daß sich der Gegenstand des Dokuments D6 von dem Patentanspruch durch die (im Bescheid der Kammer) erwähnten Merkmale a), b) und c) unterscheide, wobei Merkmal c) noch die Unterschiede

- d) Kühlgutraum vollständig von der Wärmeübertragungsvorrichtung getrennt
- e) Wärmeleitflächen in Form der Seitenwände des Kühlguttraumes und
- f) keine Kühlmittel - sowie Luftzirkulation

aufweise, welche aus dem Dokument D6 nicht bekannt oder herleitbar seien.

Merkmal c) (vgl. den Bescheid der Kammer vom 9. Oktober 1991, Abschnitt 3) hat zum Inhalt, daß die Wärmeübertragungsvorrichtung durch Wärmerohre gebildet ist, deren kalter Teil sich unter den Boden des Kühlmittelteils erstreckt und deren warmer Teil an den Seitenwänden des Kühlgutteils anliegt.

Merkmal c), enthält zwar bereits das o. g. Merkmal e), jedoch nicht die o. g. Merkmale d) und f), die überhaupt nicht den Gegenstand des Anspruchs bilden.

Bei Würdigung des Vorbringens der Beschwerdeführerin, soweit dieses als zutreffend erachtet werden kann, und Interpretation des Gegenstands des Anspruchs in diesem Sinne ergibt sich hinsichtlich der Zulässigkeit der vorgenommenen Änderungen folgendes:

Der geltende Anspruch enthält im wesentlichen eine Zusammenfassung der in den ursprünglich eingereichten

Ansprüchen 1, 3, 7 und 9 enthaltenen Merkmale, ergänzt durch das die Anordnung eines Hohlraums zwischen Behälterwänden und Kühlgutteil betreffende Merkmal aus Seite 5, Absatz 3, der ursprünglichen Beschreibung in Verbindung mit der ursprünglichen Zeichnung. Der geltende Anspruch geht nicht über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung hinaus, so daß er dem Erfordernis von Artikel 123 (2) EPÜ entspricht.

Die Beschwerdeführerin hat den im Bescheid der Kammer vom 9. Oktober 1991 erhobenen Einwänden im Hinblick auf Artikel 123 (3) EPÜ durch Vorlage des geltenden Anspruchs Rechnung getragen. Das im geltenden Anspruch gegenüber dem erteilten Anspruch weggelassene Merkmal, daß die Wärmeübertragungsvorrichtung mit Wärmeleitflächen versehen ist, soll im geltenden Anspruch in im Schutzzumfang beschränkter Form durch die Anordnung von Seitenwänden des Kühlgutteils, an denen der warme Teil der Wärmerohre anliegt, realisiert sein. Das weitere Merkmal nach dem erteilten Anspruch, daß die Wärmeübertragungsvorrichtung in einem Hohlraum angeordnet ist, soll sich aus dem geltenden Anspruch implizit aus den Angaben ergeben, daß der Kühlgutteil von den seitlichen Wänden des Behälters jeweils durch einen Hohlraum getrennt ist und daß der warme Teil der die Wärmeübertragungsvorrichtung bildenden Wärmerohre getrennt von den Wänden des Behälters an den Seitenwänden des Kühlgutteils anliegend angeordnet ist und der kalte Teil der Wärmerohre etwa rechtwinklig abgebogen unter dem Kühlmittelteil sich erstreckend an dessen Boden angeordnet ist. Der geltende Anspruch entspricht somit auch dem Erfordernis des Artikels 123 (3) EPÜ.

### 3. Neuheit

Nach Prüfung der im Prüfungs-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bekanntgewordenen Entgegnungen ist die Kammer zu dem Ergebnis gekommen, daß keine dieser Entgegnungen einen Behälter zum Kühlen eines Kühlgutes mit allen im geltenden Anspruch aufgeführten Merkmalen beschreibt. Da die Neuheit des Gegenstands des geltenden Anspruchs auch von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten worden ist, erübrigt sich, diese näher zu begründen.

### 4. Nächstkommender Stand der Technik

Unter den im Verlauf der Verfahren bekanntgewordenen Entgegnungen sieht die Kammer das Dokument D6 als den am nächsten liegenden Stand der Technik an, da dieses Dokument mit dem Gegenstand des geltenden Anspruchs die größte Übereinstimmung aufweist.

Dokument D6 beschreibt einen Behälter (A) zum Kühlen eines Kühlgutes unter Verwendung von Trockeneis, welcher mit einer Vorrichtung (10) zum Verfahren des Behälters versehen ist. Der Behälter weist einen Kühlmittelteil (22) zur Aufnahme des Trockeneises und einen vom Kühlmittelteil durch eine Zwischenwand (15, 29) getrennten Kühlgutteil (D) sowie einen Hohlraum (Raum E unter dem Boden B und der den Kühlmittelteil (22) umgebende Raum) zwischen der Behälterwand und dem Kühlmittelteil bzw. dem Kühlgutteil auf. Im Hohlraum ist eine mit Wärmeleitflächen (Seitenwände des Kühlmittelteils (22)) versehene Wärmeübertragungsvorrichtung (23 - 27) für den Wärmefluß zwischen dem Kühlmittelteil und dem Kühlgutteil angeordnet, deren kalter Teil etwa rechtwinklig abgebogen ist und am Kühlmittelteil anliegt und deren warmer Teil getrennt von der Behälterwand (11) angeordnet ist.

Die Kammer kommt unter den im Abschnitt 2 dargelegten Voraussetzungen zu dem Ergebnis, daß sich der geltende Anspruch von dem durch Dokument D6 bekannten Behälter durch folgende Merkmale unterscheidet:

- a) die Vorrichtung zum Verfahren des Behälters besteht aus Fahrrollen;
- b) der Kühlmittelteil liegt oberhalb des Kühlgutteils;
- c) die Wärmeübertragungsvorrichtung ist durch Wärmerohre gebildet, deren kalter Teil sich unter den Boden des Kühlmittelteils erstreckt und deren warmer Teil an den Seitenwänden des Kühlgutteils anliegt.

5. Aufgabe und Lösung

Die unter obigem Punkt 4 genannten Merkmale a), b) und c) haben folgende Wirkungen:

Durch den Anbau von Fahrrollen (Merkmal a)) wird erreicht, daß der Behälter auf dem Boden verschoben werden kann. Die Anordnung des Kühlmittelteils oberhalb des Kühlgutteils in Verbindung mit der Ausbildung der Wärmeübertragungsvorrichtung als Wärmerohr (Merkmale b) und c)) führt zu einer einfachen raumsparenden Bauweise bei hoher Wärmeübertragungskapazität; denn die Wahl von Wärmerohren erlaubt den Verzicht auf getrennte Rückführleitungen für das Kühlmittel; die Anordnung des Kühlmittelteils oberhalb des Kühlgutteils ermöglicht, daß der Rücktransport des verflüssigten Kühlmittels ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil aufgrund der Schwerkraft erfolgt, wodurch auf die andernfalls notwendige Kapillarstruktur im Wärmerohr ganz oder weitgehend verzichtet werden kann. Schließlich ermöglicht Merkmal c) außerdem einen guten Wärmeübergang am kalten bzw. warmen Teil der Wärmerohre.

Die gegenüber der durch Dokument D6 bekannten Einrichtung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, eine Kühlungseinrichtung für einen fahrbaren Behälter zu schaffen, die bei konstruktiv einfachem Aufbau besonders wirkungsvoll ist.

## 6. Erfinderische Tätigkeit

Zur Frage, ob der Gegenstand des geltenden Anspruchs durch den vorliegenden Stand der Technik nahegelegt ist, ist folgendes auszuführen:

- 6.1 Befaßt mit dem Problem, eine Kühlungseinrichtung für einen Behälter zu schaffen, die bei konstruktiv einfachem Aufbau besonders wirkungsvoll ist, wird der Fachmann das Dokument D5 im Hinblick auf Lösungen näher untersuchen. Dieses Dokument betrifft Wärmeübertragungssysteme und im besonderen Behälter zum Kühlen von Kühlgut, wobei das Ziel einer wirksamen Kühlung, eines guten Wärmeübergangs zwischen den wärmeübertragenden Elementen und eines hohen thermischen Wirkungsgrades unmittelbar angesprochen ist (vgl. Seite 2, Zeilen 33 bis 39, und Seite 3, Zeilen 81 bis 110).
- 6.2 Dokument D5 vermittelt die Lehre (vgl. Figur 6 und zugehörige Beschreibung), die Wärmeübertragungsvorrichtung in Form von zumindest einem Wärmerohr (138) auszubilden, dessen kalter Teil an dem Kühlmittelteil (Hauptverdampferrohr 126) und dessen warmer Teil an den Seitenwänden des Kühlgutteils (obere Kammer 134) anliegt.

Während bei der Ausführungsform nach Figur 6 des Dokuments D5 der Kühlmittelteil unterhalb des Kühlgutteils liegt, ist auf Seite 2, Zeilen 45 bis 54 dieser Schrift ausgeführt, daß es zum Stand der Technik gehört, die Wärmeübertragungssysteme so anzuordnen, daß der kalte Teil

oben und der warme Teil sich unten befindet. Eine derartige Anordnung mit dem kälteren Teil oben sei in manchen Fällen unpraktisch und könne nicht benutzt werden, wenn die Wärmequelle über der Kältequelle liege.

Dem Fachmann ist nach Überzeugung der Kammer damit die Lehre vermittelt, beide Möglichkeiten der Anordnung von kaltem und warmen Teil in Betracht zu ziehen und aufgrund der jeweiligen Umstände die eine oder die andere Anordnung auszuwählen. Fällt dabei die Entscheidung zugunsten der Anordnung des Kühlmittelteils oberhalb des Kühlgutteils, braucht lediglich die in Figur 6 des Dokuments D5 dargestellte Anordnung von Kühlgutteil und Kühlmittelteil vertauscht zu werden. Es ergibt sich dabei in folgerichtiger Überlegung, daß der kalte Teil des Wärmerohrs, der zur Wärmeübertragung im Grenzbereich zwischen Kühlgutteil und Kühlmittelteil verbleibt, sich unter dem Boden des nunmehr obenliegenden Kühlmittelteils erstreckt.

- 6.3 Bei Berücksichtigung der zugrundeliegenden Aufgabe wird der Fachmann die unter obigem Punkt 4 angeführten, aus Dokument D5 bekannten Merkmale b) und c) bei dem Behälter nach Dokument D6 realisieren. Er ist veranlaßt, eine derartige Substitution von Merkmalen in Betracht zu ziehen, da ihm der Austausch der durch Dokument D6 bekannten Wärmeübertragungsvorrichtung, bei der eine in Wärmeübertragungsrohren zirkulierende Flüssigkeit verwendet wird, gegen eine Anordnung mit zumindest einem Wärmerohr einen einfachen Aufbau der Anlage sowie eine wirkungsvollere Wärmeübertragung in Aussicht stellt.
- 6.4 Das Dokument D6 beschreibt bereits eine Vorrichtung zum Verfahren des Kühlbehälters in Form von Rädern, die offensichtlich auf Schienen laufen. Soll der Behälter nun auf dem Boden ohne Verwendung von Schienen verfahrbar sein, so wird der Fachmann dafür geeignete Räder bzw.

Rollen, wie sie z. B. durch die Figuren 1 und 2 des Dokuments US-A-3 695 056 bei einem Kühlbehälter bekannt sind, in Betracht ziehen (o. g. Merkmal c), ohne daß er dazu erfinderische Überlegungen anstellen müßte.

Im Bescheid der Kammer vom 9. Oktober 1991 wurde darauf hingewiesen, daß ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Anordnung von Fahrrollen am Kühlbehälter und der Ausbildung der Wärmeübertragungsvorrichtung als Wärmerohr sowie dessen Anordnung im Behälter nicht erkennbar ist. Es wurde dargelegt, daß die Wirkung dieser Maßnahmen, nämlich einerseits die Möglichkeit, den Behälter als Ganzes auf dem Boden zu verschieben und andererseits die Verbesserung des Wärmeübergangs zwischen dem Kühlmittelteil und dem Kühlgutteil mit konstruktiv einfachen Mitteln, nicht zu einem auf der Kombination dieser Maßnahmen beruhenden Effekt führt, so daß bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit diese Maßnahmen einzeln und unabhängig voneinander zu bewerten sind.

Da die Beschwerdeführerin auf diese Fragen in ihrer Eingabe vom 10. Februar 1992 nicht mehr eingegangen ist, erübrigt es sich, hierzu noch eingehender Stellung zu nehmen.

- 6.5 Der Auffassung der Beschwerdeführerin, daß der Fachmann das Dokument D6 wegen nicht ausreichender Wärmeleitflächen sowie ungenügender und unhygienischer Kühlluft-Zirkulation nicht in Betracht ziehen wird, kann die Kammer nicht beitreten; denn Dokument D6 betrifft wie die Erfindung einen fahrbaren Kühlgutbehälter unter Verwendung von Trockeneis, bei dem eine Wärmeübertragung zwischen Kühlmittel- und Kühlgutteil vorgesehen ist, wobei ebenfalls die Aufgabe der Erzielung einer wirkungsvollen Kühlung bei einfachem Aufbau der Anlage zugrundeliegt (vgl. D6, Seite 1, Zeilen 4 bis 7).

Dieses Dokument bildet als relevanter Stand der Technik (vgl. obigen Punkt 4) den Ausgangspunkt für die Ermittlung der objektiv zugrundeliegenden Aufgabe und ist daher bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit gemäß der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammern zu berücksichtigen (vgl. Singer EPÜ, 1989, Art 56, Rdn 5).

Die Beschwerdeführerin trägt außerdem vor, der im Behälter des Streitpatents vorgesehene Hohlraum sei ein in sich geschlossener Hohlraum ohne Luftzirkulation, was zu einem einwandfreien Betrieb eines derartigen mobilen Kühlbehälters und zur optimalen Ausnutzung des Wärmestroms der Wärmerohre beitrage.

Hierzu ist festzustellen, daß die Ausbildung des Behälters als "geschlossener Hohlraum ohne Luftzirkulation" nicht Gegenstand des geltenden Anspruchs ist, so daß dieses Merkmal nicht zur Begründung der erfinderischen Tätigkeit herangezogen werden kann. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß der Kühlbehälter nach Figur 6 des Dokuments D5 einen "in sich geschlossenen Hohlraum ohne Luftzirkulation" (vgl. den Raum zur Aufnahme des Wärmerohres 138) aufweist, so daß auch ein Anspruch, in den dieses Merkmal aufgenommen worden wäre, nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen dürfte.

- 6.6 Zusammenfassend folgt nach Auffassung der Kammer, daß die im geltenden Anspruch angegebene Lösung der gestellten Aufgabe sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik herleiten läßt und daher nicht als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend anzusehen ist (Artikel 56 EPÜ). Der geltende einzige Anspruch kann somit nicht aufrechterhalten werden.

## 7. Kosten

Die Beschwerdegegnerin hat beantragt, der Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, ohne diesen Antrag zu begründen.

Gemäß Artikel 104 (1) EPÜ trägt im Einspruchsverfahren jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten grundsätzlich selbst. Ein Abweichen von diesem Grundsatz bedarf besonderer Umstände, wie z. B. eines leichtfertigen oder mißbräuchlichen Verhaltens, die eine einseitige Kostenauflegung billig erscheinen lassen (vgl. Singer EPÜ. 1989, Art 104, Rdn 6). Die Beschwerdegegnerin hat jedoch keinerlei besondere Umstände geltend gemacht, die im Sinne von Regel 63 (1) EPÜ zur zweckentsprechenden Wahrung ihrer Rechte notwendig waren. Die Kammer vermag auch nach Untersuchung des Sachverhalts gemäß Artikel 114 (1) EPÜ nicht zu erkennen, daß eine Kostenverteilung zugunsten der Beschwerdegegnerin Billigkeitsgrundsätzen entspräche.

Der von der Beschwerdegegnerin gestellte Antrag, der Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, entbehrt somit einer Grundlage.

**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson

